



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Grundinformationen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Februar 2018)

1 Allgemeines

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages vorgibt. Dabei ist gerade die einseitige Vorformulierung durch den Verwender das maßgebliche Wesensmerkmal von AGB. AGB werden also nicht zwischen den Vertragspartnern individuell ausgehandelt. Von einer „Vielzahl von Verträgen“ wird im Rechtssinne gesprochen, wenn die AGB für mindestens drei Verträge gelten sollen. Gegenüber Endverbrauchern genügt sogar bereits die einmalige Verwendungsabsicht, soweit diese auf Grund der Vorformulierung auf den Inhalt der Bedingungen keinen Einfluss nehmen können (§ 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB). Solche Vertragsbedingungen – umgangssprachlich auch "das Kleingedruckte" genannt – finden sich häufig auf der Rückseite von Geschäftsbriefbögen.

Die Formulierung und Verwendung von AGB beruht einerseits auf dem Interesse vieler Unternehmen, gesetzliche Vorschriften (z.B. im Kauf- und Werkvertragsrecht), soweit sie nicht zwingendes Recht darstellen, den eigenen Bedürfnissen bzw. denen des heutigen Wirtschaftslebens anzupassen. Andererseits dient sie auch dazu, „neuen“ Vertragstypen (z.B. Factoring- oder Leasingverträgen), für die gesetzliche Regelungen fehlen, eine einheitliche Ordnung zugrunde zu legen. Schlicht falsch ist jedoch die – dennoch häufig zu hörende – Auffassung, Kaufleute seien verpflichtet, AGB zu verwenden. Das Gegenteil ist der Fall: Grundsätzlich sind Verträge **individuell** auszuhandeln und genießen Individualabreden Vorrang. Die Verwendung von AGB stellt lediglich eine Möglichkeit dar, insbesondere standardisierte Massengeschäfte einer „einfacheren“ Abwicklung zuzuführen. Werden keine Individualabreden getroffen und auch keine AGB verwendet, entsteht trotzdem kein "rechtsfreier Raum". Die Abwicklung des Vertragsverhältnisses richtet sich dann nach den Regeln des gesetzlichen Rechts (z.B. BGB).

Mit der einseitigen Vorgabe von AGB durch den Verwender geht bisweilen die Gefahr einer Benachteiligung des Kunden bzw. Verbrauchers einher, der sich auf die Vertragsbedingungen einlässt bzw. einlassen muss. Nicht zuletzt aus Gründen des Verbraucherschutzes hat der Gesetzgeber daher eine Reihe von Regeln aufgestellt, die bei der Verwendung von AGB beachtet werden müssen. Diese Regeln finden sich in den §§ 305 – 310 BGB. Bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen finden diese Vorschriften jedoch keine Anwendung.

2 AGB im Geschäftsverkehr mit dem Endverbraucher

Will ein Unternehmer den Verträgen, die er mit seinen Endverbraucherkunden abschließt, AGB zugrunde legen, so muss er die in §§ 305ff. BGB niedergelegten Anforderungen beachten.

Wichtig ist, dass die AGB überhaupt wirksam in den Vertrag einbezogen und damit zum **Vertragsbestandteil** gemacht werden. Das setzt gemäß § 305 Abs. 2 BGB voraus, dass der Kunde **bei Vertragsschluss** und nicht erst später – also etwa auf der Rechnung (häufiger Fehler!) –

- von seinem Vertragspartner deutlich auf die Geschäftsbedingungen **hingewiesen** wird (auch bei Online-Verträgen!),
- die **Möglichkeit** hat, von deren Inhalt in zumutbarer Weise **Kenntnis zu nehmen**, d.h. die AGB müssen für einen Durchschnittskunden mühelos lesbar (z.B. deutlich erkenn-

und entzifferbar im Ladenlokal ausgehängt), übersichtlich und inhaltlich hinreichend verständlich sein und der Kunde muss weiter

- mit der Geltung der AGB **einverstanden** sein.

Fehlt es ganz oder teilweise an einer solchen Einbeziehung, kann sich der Verwender nicht rechtswirksam auf die AGB berufen. Für den zu Grunde liegenden Vertrag gelten dann „nur“ die gesetzlichen Bestimmungen.

Sogenannte "**überraschende Klauseln**", also Bestimmungen, die derart ungewöhnlich sind, dass mit ihnen bei Abschluss des Vertrages nicht gerechnet zu werden braucht, werden gemäß § 305 c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil. Die Ungewöhnlichkeit kann sich etwa aus der Unvereinbarkeit mit dem Leitbild des Vertrags, der Höhe des Entgeltes, einem Widerspruch zum Verlauf der Vertragsverhandlungen oder zur Werbung des Verwenders ergeben. Nicht mit der Klausel zu rechnen braucht ein Kunde, wenn dieser ein Überraschungseffekt innewohnt oder wenn die Klausel im Vertragstext falsch eingeordnet und dadurch geradezu versteckt wird. In der Regel gilt die Klausel nicht als überraschend, wenn sie drucktechnisch so hervorgehoben ist, dass von einer Kenntnisnahme durch den Vertragspartner auszugehen ist. Bei einem Onlinegeschäft wird dies regelmäßig dadurch erreicht, dass eine Bestellung erst möglich ist, wenn vom Besteller eine Box angeklickt wurde, die auf herunterladbare AGB hinweist.

AGB müssen zudem dem Transparenzgebot genügen. Sie müssen also so formuliert sein, dass auch ein juristischer Laie in der Lage ist, sie zu verstehen. Eine **unklare oder mehrdeutige Klauselformulierung** geht im Zweifel zu Lasten des Verwenders, § 305 c Abs. 2 BGB. Es gilt dann die für den Vertragspartner günstigste Auslegung der Klausel, da der Verwender die Möglichkeit gehabt hätte, sich deutlicher auszudrücken.

Unwirksam sind auch solche Klauseln, die den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben **unangemessen benachteiligen** im Sinne des § 307 BGB, d.h. durch die grundlegende Rechte ausgeschlossen oder unzumutbar eingeschränkt werden. Die §§ 308, 309 BGB enthalten einen umfangreichen Katalog von Klauseln, bei denen die Gefahr einer Übervorteilung durch den Verwender besonders groß ist. Diese Klauseln sind grundsätzlich auch dann unwirksam, wenn der Verbraucher sie unterschrieben hat. An ihre Stelle tritt die entsprechende gesetzliche Regelung, die für den Verwender meist ungünstiger ist.

Hierzu einige Beispiele:

- a) Eine Bestimmung in AGB, nach der eine Haftung des Verwenders für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ausgeschlossen oder begrenzt wird, ist unwirksam. Insbesondere ist die pauschale Formulierung einer AGB-Klausel wie z.B. „*Jegliche Haftung wird ausgeschlossen*“ insgesamt unwirksam. Es findet dann auch keine sog. geltungserhaltende Reduktion dahingehend statt, dass zumindest ein zulässiger Haftungsausschluss gelten würde.
- b) Unzulässig ist eine Klausel, die die Erhöhung eines Entgelts für Waren oder Leistungen vorsieht, die innerhalb von 4 Monaten geliefert oder erbracht werden sollen, soweit es sich hierbei nicht um solche handelt, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Kauft also etwa ein Kunde ein Fahrrad für 400 €, das beim Händler nicht vorrätig ist und erst in 2 Monaten geliefert werden kann und ist am Liefertag der Listenpreis um 50 € gestiegen, so kann diese Preiserhöhung nicht durch eine AGB-Klausel an den Kunden weitergegeben werden.
- c) Seit dem 01.10.2016 darf gem. § 309 Nr. 13 BGB in AGB für die Abgabe von Erklärungen in nicht notariell beurkundungspflichtigen Verträgen als strengste Form nur noch die Textform, § 126b BGB, vorgesehen werden. Es genügt also auch eine Erklärung per E-Mail bzw. SMS, in welcher die erklärende Person genannt wird; einer eigenhändigen Unterschrift bedarf es hierfür nicht.
- d) Beim Verbrauchsgüterkauf (= Kauf einer beweglichen Sache durch einen Verbraucher von einem Unternehmer) können die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte durch

vertragliche Vereinbarungen zum Nachteil von Verbrauchern weitgehend nicht mehr abbedungen oder eingeschränkt werden. Insbesondere sind Haftungsausschlüsse und –beschränkungen, soweit sie nicht lediglich Schadenersatzansprüche betreffen, unzulässig. Ferner kann die zweijährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Sachen nicht verkürzt werden. Hingegen ist es zulässig, die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei gebrauchten Sachen auf ein Jahr zu verkürzen. Eine vollständige Freizeichnung von jeglicher Haftung für Mängelansprüche ist jedoch auch bei gebrauchten Sachen nicht möglich.

- e) Seit dem 01.02.2017 müssen Unternehmer, die mehr als 10 Personen beschäftigen und eine Webseite unterhalten oder AGB verwenden, Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich darüber informieren, inwieweit sie an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG). Bei Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren ist die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit Anschrift und Webseite zu benennen. Aber auch bei fehlender Bereitschaft, an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen, hat der Unternehmer den Verbraucher hierüber auf seiner Webseite und/oder in den AGB zu informieren. Die nationale Allgemeine Schlichtungsstelle i.S.d. § 43 Abs. 1 VBSG ist das „Zentrum für Schlichtung e.V.“. Diese hat ihren Sitz in Kehl und ist seit dem 01. April 2016 erreichbar über www.verbraucher-schlichter.de.

Zu beachten ist stets, dass, wer Vertragsbedingungen, die nach §§ 307 – 309 BGB unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kostenpflichtig auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Auf der Basis des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) droht in diesem Fall unter Umständen sogar ein Klageverfahren.

3 AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Weniger strengen Regelungen ist unterworfen, wer AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen verwendet. Sind also beide Vertragsparteien Unternehmer/-n und wird das Rechtsgeschäft in Ausübung der gewerblichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit abgeschlossen, finden gem. § 310 Abs. 1 BGB eine Reihe von Vorschriften des AGB-Gesetzes keine Anwendung. So ist es in einem solchen Fall nicht notwendig, den Vertragspartner ausdrücklich auf die AGB hinzuweisen, damit diese Inhalt des Vertrages werden. Bereits ein konkludentes Einigsein über die Einbeziehung der AGB reicht grundsätzlich aus. Aus Gründen der Rechtsklarheit und um spätere Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, ist es jedoch ratsam, in jedem Vertragsangebot auf die AGB hinzuweisen und somit dem Vertragspartner die Möglichkeit zu bieten, das Angebot zu diesen Vertragsbedingungen anzunehmen oder in neue Verhandlungen einzutreten. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass beide Vertragsparteien ihre – einander widersprechenden – AGB zum Vertragsinhalt machen wollten, ist in der Regel anzunehmen, dass die AGB beider Teile nur insoweit Vertragsbestandteil werden, als sie übereinstimmen. Bezüglich der sich widersprechenden Klauseln gelten dann „nur“ die gesetzlichen Regelungen. Anders als im Verhältnis zum Endverbraucher unterliegen die AGB im Geschäftsverkehr mit Unternehmen nur einer beschränkten Inhaltskontrolle. Es erfolgt lediglich gemäß § 307 BGB eine an Treu und Glauben orientierte allgemeine Überprüfung der Wirksamkeit der verwendeten Klauseln, durch die eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners ausgeschlossen werden soll und in die die Rechtsgedanken der §§ 308, 309 BGB im Grundsatz einfließen. Diese Vorschriften haben insoweit also auch hier eine richtungweisende Funktion.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen. Bei speziellem Beratungsbedarf in rechtlichen Angelegenheiten ist die Konsultation eines qualifizierten Rechtsanwalts dringend angeraten bzw. sogar unerlässlich. Kontaktdaten im hiesigen Bezirk nennt die Rechtsanwaltskammer Hamm unter Rufnummer 02381/985055 (Mo. - Fr. von 8 - 12 Uhr) bzw. erhalten Sie unter der Internetadresse <http://www.rechtsanwaltskammer-hamm.de> („Anwaltsverzeichnis“).
